

Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gemäß § 206 BRAO Stand September 2025

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Zulassungsabteilung
Königstraße 14
70173 Stuttgart

I. Unterlagen zum Antrag

Lebenslauf mit Lichtbild

Staatsangehörigkeitsnachweis eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation oder eines anderen Staates, mit dem ein Gegenseitigkeitsabkommen besteht (§ 206 Abs. 1 S. 1 BRAO)

Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Berufszugehörigkeit. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein und muss von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer übersetzt und in beglaubigter Form vorgelegt werden.
(Diese Bescheinigung muss jährlich neu vorgelegt werden, § 207 Abs. 1 BRAO)

Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO über eine im Inland geschlossene Versicherung (Eine Versicherung im Herkunftsstaat reicht nur dann aus, wenn sie hinsichtlich der Bedingungen und des Deckungsumfangs einer Versicherung nach § 51 BRAO gleichwertig ist, vgl. § 207 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 EuRAG.)

Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung zum anwaltlichen Berufsrecht im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (siehe Ziffer 12 des Hinweisblatts zum Antrag)

ggf. Nachweis über akademische Grade (Abschrift)

ggf. Unterlagen zur Syndikustätigkeit (siehe hierzu gesondertes Merkblatt unter www.rak-stuttgart.de)

ggf. Kanzleibestätigung

Hinweise:

Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, muss zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden.

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Soweit der Antrag ausschließlich in elektronischer Form gestellt wird, ist eine Beglaubigung aller Dokumente in elektronischer Form durch einen Notar erforderlich (§ 39 a BURkG).

II. Allgemeine Angaben zur antragstellenden Person

Name, Vorname ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit
weitere Vornamen (nur anzugeben, wenn diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden)	
Berufsname	
akademische Grade, Ehrenggrade und/oder Professorentitel	
Berufsbezeichnung im Herkunftsland	
Datum des Erwerbs der Berufsbezeichnung im Herkunftsland	
Geburtsdatum u. -ort, Land	
aktueller Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Telefon: Fax: E-Mail:
Wohnsitz nach Aufnahme in der RAK Stuttgart (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) (nur auszufüllen, wenn er vom aktuellen Wohnsitz verschieden ist)	Telefon: Fax: E-Mail:

III. Angaben zur Kanzlei gemäß §§ 207 Abs. 2 S. 1, 27 BRAO

Meine **Kanzlei** werde ich einrichten:

unter folgender Adresse:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage

bei _____

(Kanzleibestätigung beilegen)

an meinem Wohnsitz:

Name der Kanzlei bzw. Kurzbezeichnung

IV. Angaben zur weiteren Kanzlei gemäß § 27 Abs. 2 BRAO

Eine weitere Kanzlei werde ich einrichten:

unter folgender Adresse:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage

bei _____
(Kanzleibestätigung beilegen)

an meinem Wohnsitz (Voraussetzung: separater, abschließbarer Raum)

Name der weiteren Kanzlei- bzw. Kurzbezeichnung

V. Angaben zur Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO

Ich werde eine Zweigstelle einrichten:

unter folgender Adresse:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel.- und Fax-Nummer,

E-Mail, Homepage

an meinem Wohnsitz (Voraussetzung: separater, abschließbarer Raum)

Name der Zweigstelle bzw. Kurzbezeichnung



Falls die Zweigstelle nicht im Kammerbezirk der RAK Stuttgart eingerichtet wird:

Ich werde die zuständige Rechtsanwaltskammer _____ unverzüglich informieren (§ 27 Abs. 3 BRAO).

VI. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 250,00**

habe ich auf das Konto der RAK
überwiesen

ist als Verrechnungsscheck
beigefügt

BW-Bank Stuttgart BIC: SOLAEST600 IBAN: DE16 6005 0101 7871 5220 26

Ich beantrage, mich gemäß § 206 BRAO in die Rechtsanwaltskammer Stuttgart aufzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

6	<p>Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen verhängt worden?</p> <p>Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG erhängt worden?</p> <p>Sind Sie mit der Einsichtnahme in die Akten durch die Rechtsanwaltskammer sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung einverstanden?</p>	<p>§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO</p> <p>(Die Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 36 Abs. 1 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 Abs. 2 Nr. 11 BZRG. Im BZR getilgte Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden.)</p>	<p>nein ja</p> <p>Wenn eine dieser Fragen bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben.</p> <p>nein ja</p>
7	<p>Bekämpfen Sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung in strafbarer Weise?</p>	<p>§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Nr. 6 BRAO</p>	<p>nein ja</p>
8	<p>Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufs hindern könnten?</p>	<p>§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Nr. 7 BRAO</p>	<p>nein ja</p>
9	<p>Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer neben dem Anwaltsberuf noch eine weitere Tätigkeit ausüben?</p>	<p>§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Nr. 8 und 10 BRAO</p> <p>(Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“)</p>	<p>nein ja</p>
10	<p>a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet?</p> <p>b) Sind Sie in einem der Schuldnerverzeichnisse bei einem Amtsgericht (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) eingetragen?</p> <p>c) Ist in den letzten drei Jahren ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen gestellt worden oder läuft ein solches Verfahren?</p>	<p>§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Nr. 9 BRAO</p> <p>(Ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf gesondertem Blatt.)</p>	<p>ja nein</p> <p>nein ja</p> <p>nein ja</p>

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 207 Abs. 2 i.V.m § 36 Abs. 1 und 2 BRAO und des beiliegenden Hinweisblattes zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und gemäß § 31 BRAO in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden.



Ort und Datum

Unterschrift

VIII. Datenschutz-Einwilligungen

Ich willige hiermit in folgende **Veröffentlichungen meiner Daten** ein:

1. in die Veröffentlichung meines Namens, Vornamens, ggf. Titels und Kanzleistandorts im nächsten Kammerreport der RAK Stuttgart,
2. in die Veröffentlichung im regionalen Anwaltsverzeichnis auf der Homepage der RAK Stuttgart. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Hierzu genügt eine E-Mail.

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweisblatt zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

1. Der Antrag auf Aufnahme nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer (RAK) zu richten, deren Mitglied Sie werden wollen.
2. Gemäß § 27 Abs. 1 BRAO muss jeder Rechtsanwalt im Bezirk der RAK, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten. Dies gilt gem. § 207 Abs. 2 S. 1 BRAO auch für Rechtsanwälte nach § 206 BRAO.
3. Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO kann der Rechtsanwalt eine oder mehrere weitere Kanzleien einrichten. Hiervon zu unterscheiden ist die Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO. Die Errichtung einer weiteren Kanzlei und/oder einer Zweigstelle muss der RAK Stuttgart unverzüglich angezeigt werden. Die Errichtung einer weiteren Kanzlei oder Zweigstelle im Bezirk einer anderen RAK ist auch dieser RAK anzuzeigen. Nähere Hinweise zur weiteren Kanzlei, insbesondere in Abgrenzung zur Zweigstelle finden Sie in der [Gesetzesbegründung](#).
4. Der **lückenlose** Lebenslauf soll maschinenschriftlich gefertigt sein, ein Lichtbild und insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - a) berufliche Beschäftigungen **seit dem Abschluss des entsprechenden Studiums**, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
 - b) Angaben über besondere Fähigkeiten (z.B. Lehrgänge, Lehraufträge, etc.)
 - c) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten) mit entsprechenden Zeugnisurkunden.
5. Sofern Sie über mehrere Vornamen verfügen, sind alle Vornamen anzugeben (§ 2 Abs. 3 RAVPV), soweit diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden.
6. Sofern Sie einen Berufsnamen führen, kann dieser angegeben werden (§ 2 Abs. 2 RAVPV). Nähere Hinweise zum Berufsnamen finden Sie in der [Gesetzesbegründung](#).
7. Sofern Sie akademische Grade, Ehrengrade und/oder die Bezeichnung „Professor“ führen, sind diese unter Angabe der jeweiligen Fachrichtung anzugeben. Die Rechtsanwaltskammer kann die Eintragung davon abhängig machen, dass die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades, des Ehrengrades oder der Bezeichnung „Professor“ nachgewiesen wird (§ 2 Abs. 1 RAVPV).
8. Die Homepage Ihrer Kanzlei kann angegeben werden (§ 2 Abs. 5 RAVPV).
9. Gemäß § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von € 250.000,00 abzuschließen und für die Dauer der Aufnahme aufrecht zu erhalten. Die Aushändigung der Urkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluss dieser Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Von der Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung zu unterhalten, ist der Rechtsanwalt nach § 206 BRAO gem. § 207 Abs. 2 S. 2 BRAO, § 7 EuRAG befreit, wenn er der Rechtsanwaltskammer eine nach den Vorschriften des Herkunftsstaates geschlossene Versicherung oder Garantie nachweist, die hinsichtlich der Bedingungen und des Deckungsumfanges einer Versicherung gemäß § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung gleichwertig ist. Bei fehlender Gleichwertigkeit ist durch eine Zusatzversicherung oder ergänzende Garantie ein Schutz zu schaffen, der den Anforderungen des § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung gleichkommt.
10. Etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks sollen so ausführlich gehalten werden, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel sollen, bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen angegeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich beschrieben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine unwiderrufliche Nebentätigkeitsgenehmigung des

Arbeitgebers beigefügt werden. Beachten Sie hierfür bitte das gesonderte Merkblatt „sonstige berufliche Tätigkeit“.

11. Nach wirksamer Aufnahme erfolgt die Eintragung in das von der RAK zu führende Rechtsanwaltsverzeichnis und das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern (§ 31 BRAO).
12. Gemäß §§ 207 Abs. 3, 43 f BRAO hat der Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das anwaltliche Berufsrecht im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden teilzunehmen. Die Pflicht besteht nicht, wenn der Rechtsanwalt vor dem 01.08.2022 erstmalig zugelassen wurde oder wenn er nachweisen kann, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Anwaltschaft an einer solchen Veranstaltung teilgenommen hat.
13. **Hinsichtlich der Datenverarbeitung im Aufnahmeverfahren verweisen wir auf die entsprechenden Datenschutzhinweise, die Sie ebenfalls auf der Download-Seite finden.**